



INHALT

ALLGEMEINES	2
§1 Name, Sitz und Zweck	2
§2 Mitglieder	2
§3 Aufnahme und Austritt	2
VORSTAND UND BEIRAT	3
§5 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und des Beirates	3
§6 Arbeitsweise des Vorstandes	4
§7 Aufgaben des Vorstandes	4
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§8 Ordentliche Mitgliederversammlung	5
§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§10 Einberufung der MV	5
§11 Anträge an die MV	5
§12 Stimmrecht in der MV	6
§13 Finanzen	6
§14 Verwaltung des Vereinsvermögens und Kassenführung	7
JUGENDSEGELN	7
§15 Jugendabteilung	7
§16 Wettfahrt-Beteiligung der Jugendlichen	7
ORDNUNGSBESTIMMUNGEN	8
§19 Auslegung der Satzung und der Vereinsordnung	8
§20 Einschreiten des Vorstandes gegen Mitglieder	8
§21 Einschreiten der MV gegen Mitglieder	8
§22 Anrufung der Ordentlichen Gerichte	8
§23 Gerichtsstand	9
§24 Änderung der Satzung	9
§25 Vorschriften des DSV	9
§26 Auflösung	9



ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Segel-Sport-Verein Fühlingen (SSVF) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Köln.
- (2) Der Verein gehört dem Deutschen Segler-Verband an und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Sein Zweck ist insbesondere, in Gemeinnützigkeit und auf der Grundlage des Amateurgedankens den Wett- und Fahrtensegelsport unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege zu fördern und die Yachtgebräuche zu pflegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitglieder

- (1) Neben den Ordentlichen Mitgliedern kann der Verein Probemitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und entweder den Segelsport aktiv ausübt oder im Verein aktiv mitarbeitet.
- (3) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (4) Probemitglieder können gemäß §3 (2) der Satzung aufgenommen werden.
- (5) Fördernde Mitglieder können Freunde des Segelsports und auch juristische Personen werden, die diesen Sport nicht aktiv ausüben, aber gewillt sind, durch einen Jahresbeitrag, der dem Beitrag der Ordentlichen Mitglieder entspricht, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, den Segelsport und in Verbindung damit die zweckgerechte Gestaltung des Segelreviers, zu fördern.
- (6) Personen, die sich um den Verein oder um das Segelrevier verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§3 Aufnahme und Austritt

- (1) Ein Segelsportler, der dem Verein beitreten möchte, muss ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten.



VEREINSSATZUNG

Segel-Sport-Verein Fühlingen e. V.

(Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes)

Das Gesuch soll enthalten:

- a) Angaben zur Person.
- b) Angaben über eine frühere oder noch bestehende Zugehörigkeit zu einem anderen Seglerverein, ggf. über die Gründe des Ausscheidens aus dem anderen Seglerverein. Dem Vorstand des SSVF steht das Recht zu, diese Gründe zu überprüfen.
- c) Gesuchsteller, die noch nicht volljährig sind, müssen ferner eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

(2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er kann einem Aufnahmegesuch in der Weise stattgeben, dass die Mitgliedschaft zunächst nur für ein Jahr gilt (Probemitgliedschaft). Die Probemitgliedschaft kann innerhalb dieses Jahres jederzeit durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen beendet werden. Von diesem Beschluss gibt der Vorstand dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief Kenntnis.

(3) Jugendliche, die mindestens 1 Jahr der Jugendabteilung angehörten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem SSVF kann nur zum Ende eines Jahresquartals erfolgen. Er muss dies 6 Wochen vor Austritt durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle des Vereins gegenüber erklärt haben.

VORSTAND UND BEIRAT

§5 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und des Beirates

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden,
- b) dem Zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Er umfasst nicht mehr als fünf Personen. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden durch die MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar auf Antrag in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen. Gewählt werden können nur Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht), die vor der Abstimmung vorgeschlagen waren.

Die Ämter des Jugendwarts oder des Sportwarts können jeweils auch von einer Person bekleidet werden, die eines der anderen Ämter im Vorstand inne hat. Vorstandsmitglieder



können auf Beschluss des Vorstandes auch durch andere Vereinsmitglieder, vorzugsweise durch Beiratsmitglieder, vertreten werden. Der Vorstand kann den Vorstand und den Beirat bis zur nächsten MV durch Zuwahl ergänzen, falls Mitglieder während ihrer Amtsdauer ausscheiden.

§6 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig und legt der MV über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt den Protokollführer. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für Arbeitsleistungen im Interesse des Vereins, die über den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehen, kann einzelnen Mitgliedern durch Beschluss des Vereinsvorstandes eine Vergütung zugebilligt werden. Diese darf das nicht überschreiten, was einer fremden Arbeitskraft für die gleiche Arbeit zu zahlen wäre. Kosten, die Vereinsmitgliedern bei der Wahrnehmung von Vereinsgeschäften im Auftrag des Vorstandes entstehen, werden vergütet.

§7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist "Vorstand" im Sinne des §26 BGB.
- (2) Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse der MV und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz in der MV und den Vorstandssitzungen. Ist er verhindert, wird er durch den Zweiten Vorsitzenden vertreten und, falls auch dieser verhindert ist, durch das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Entsendung von Vertretern des Vereins zu besonderen Anlässen,
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der MV,
 - e) die Prüfung der Stimmenzahl in der MV,
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - g) die Durchführung von Führerscheinprüfungen, Erteilung und Einziehung der Führerscheine im Sinne der Führerscheinvorschriften des DSV,



- h) die Erteilung von Ständerscheinen an die Mitglieder im Sinne der Führerscheinvorschriften des DSV,
- i) die Überwachung der Einhaltung der Satzung, ihre Auslegung in Zweifelsfällen sowie der Erlass von Entscheidungen darüber bis zur nächsten MV,
- k) die Verhängung von Ordnungsstrafen,
- l) die Bildung von Flotten, die von einem Flottenkapitän geleitet werden,
- m) die Verteilung der vorhandenen Liegeplätze auf die Flotten und die Zuteilung und Aberkennung der Liegeplätze an Ordentliche Mitglieder.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche MV tritt jedes Jahr in den Wintermonaten zusammen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse zum §24 und §26.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen MV muss einen bestimmten Gegenstand der Tagesordnung enthalten, über den die MV abstimmen soll.

§10 Einberufung der MV

Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vereinsmitglieder schriftlich oder durch Mitteilung in den "Vereinsnachrichten" zu der MV ein. Die Einladung soll mindestens sechs Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugehen und die Tagesordnung der MV enthalten.

§11 Anträge an die MV

- (1) Anträge an die MV kann jedes Ordentliche Mitglied stellen. Sie brauchen vom Vorstand nicht zugelassen zu werden, wenn sie ihm nicht mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zugegangen sind. Später, auch während der MV eingegangene, schriftliche Anträge können



VEREINSSATZUNG

Segel-Sport-Verein Fühlingen e. V.

(Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes)

nur mit Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bei entsprechender Begründung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die von der MV gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

§12 Stimmrecht in der MV

(1) Jedes Ordentliche Mitglied (gemäß §2 (2) der Satzung), welches das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie Ehrenmitglieder sind in der MV stimmberechtigt. Ausgenommen sind Mitglieder, die der Vorstand gemäß §20 (I)d der Satzung vorläufig von der Zugehörigkeit zum Verein ausgeschlossen hat und solche, von denen der Vorstand in der Mitgliederversammlung feststellt, dass sie mit Beiträgen oder Gebühren nach §13 (1) in Rückstand sind.

(2) Bei der Wahl des Jugendwartes haben Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an Stimmrecht.

(3) Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

§13 Finanzen

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag und, falls ihm ein Liegeplatz zugeteilt ist, eine jährliche Liegeplatzgebühr zu entrichten. Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Liegeplatzgebühren sowie Aufwendungen für besondere Belastungen des Vereins (Baukosten o. ä.) werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Gebührenordnung von der MV jährlich festgesetzt bzw. bestätigt.

(2) Alle Ordentlichen Mitglieder, Probemitglieder und Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an sind verpflichtet, nach näherer Regelung durch Vorstandsbeschluss eine Anzahl von Stunden im Jahr für den Verein zu arbeiten oder, falls sie das nicht können oder wollen, die vom Vorstand hierfür festgesetzte Ausgleichszahlung an die Vereinskasse zu leisten.

(3) Mitgliedern ohne Einkommen (Lehrlinge, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige u. ä.) kann auf Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes eine Ermäßigung des Jahresbeitrags gewährt werden, und zwar jeweils für ein Jahr. Die tatsächlichen Einkommensverhältnisse sind auf Verlangen des Vorstandes nachzuweisen.

(4) Die Gebühren können aus sozialen Gründen in Einzelfällen durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt werden.

(5) Beiträge und Gebühren sind fällig gemäß der Aufforderung durch den Verein. Für Rückstände kann der Verein bankübliche Verzugszinsen berechnen.

(6) Nimmt der Verein bei seinen Mitgliedern Darlehen auf, sind die Darlehensbedingungen vertraglich zu regeln.

(7) Die Höhe der Ausgaben, die von Vorstandsmitgliedern selbständig getätigt werden können, werden von der MV in einer Kassenordnung jährlich festgelegt.



§14 Verwaltung des Vereinsvermögens und Kassenführung

- (1) Das Vereinsvermögen verwaltet der Vereinsvorstand.
- (2) Die Kasse führt der Schatzmeister.
- (3) Über die Entlastung von Vorstand und Schatzmeister befindet die MV auf Antrag der Kassenprüfer. Zwei Kassenprüfer werden jeweils von der Ordentlichen MV gewählt.

JUGENDSEGELN

§15 Jugendabteilung

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche im Sinne dieser Satzung. Sie werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst und von dem Jugendwart betreut.
- (2) Jugendliche, die dem Verein beitreten wollen, aber bereits einem anderen dem DSV angeschlossenen Verein angehören, müssen eine Zustimmungserklärung des anderen Vereins vorlegen.

§16 Wettfahrt-Beteiligung der Jugendlichen

- (1) Jugendliche, denen der Verein die Befähigung zur Führung eines Bootes zuerkannt und die Erlaubnis zur Meldung zu Verbands-Wettfahrten des DSV und ausländischen Wettfahrten erteilt hat, genießen bezüglich des Wettsegelns alle Rechte Ordentlicher Mitglieder. Der Vorstand oder von ihm benannte Mitglieder sind gegenüber den Jugendlichen aufsichtsberechtigt, und zwar auch dann, wenn diese zur Teilnahme an Wettfahrten auswärtige Regatta-Plätze aufsuchen.
- (2) Die Wettfahrt-Leitung des Vereins ist berechtigt, Jugendliche, die sich unsportlich aufführen, mit sofortiger Wirkung zu sperren.



ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

§19 Auslegung der Satzung und der Vereinsordnung

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Mitglieder diese Satzung und die sich daraus weiter ergebenden Bestimmungen (Platzordnung, Geschäftsordnung des Vorstandes und der Jugendabteilung, Kassenordnung usw.) einhalten. Er ist zur Auslegung der Satzung in Zweifelsfällen berufen und hat daraus folgende Entscheidungen bis zur nächsten MV zu treffen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vereinsvorstand erlassenen Ordnungen, Entscheidungen und Verfügungen einzuhalten, jedoch bleibt ihnen das Recht der Berufung an die MV vorbehalten.

§20 Einschreiten des Vorstandes gegen Mitglieder

(1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstoß gegen die Satzung oder bei Nichtbefolgen der von ihm erlassenen Entscheidungen oder Verfügungen durch Mitglieder

- a) seine Missbilligung auszusprechen,
- b) eine Ordnungsstrafe zu verhängen,
- c) das Mitglied von Veranstaltungen zeitweilig auszuschließen,
- d) ein Mitglied von seiner Zugehörigkeit zum Verein vorläufig bis zur Entscheidung der Ordentlichen MV auszuschließen.

(2) Personen, gegen die eine Maßnahme unter (1) ergriffen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen schriftlich Aussagen zu machen. Ein Anspruch auf mündliche Anhörung besteht nicht. Es besteht ein Recht auf Berufung an die nächste MV, jedoch hat diese Berufung keine aufschiebende Wirkung gegenüber den getroffenen Maßnahmen.

§21 Einschreiten der MV gegen Mitglieder

(1) Die MV kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 4 Mitgliedern des Vereins ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe mindestens 4 Wochen vor der MV bekannt zu geben.

§22 Anrufung der Ordentlichen Gerichte

Eine Anrufung der Ordentlichen Gerichte gegen einen der auf Grund des §20 und §21 gefassten Beschlüsse ist im Grundsatz möglich, vor allem dann, wenn die Verletzung einer



VEREINSSATZUNG

Segel-Sport-Verein Fühlingen e. V.

(Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes)

Formvorschrift dieser Satzung gerügt wird. In diesem Falle soll sich die Überprüfung der Gerichte auf die Formvorschrift dieser Satzung beschränken. Ggf. sind der SSVF und sein Vorstand verpflichtet, das Verfahren unter Vermeidung der festgestellten Mängel und Nachholung der Versäumnisse zu wiederholen.

§23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf diese Satzung ist Köln.

§24 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können von der MV nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betrifft, darf der Vorstand vornehmen.

§25 Vorschriften des DSV

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Seglerverbandes einzuhalten.

§26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur auf einer MV gefasst werden, zu der die Einladung spätestens 8 Wochen vor der Versammlung ergangen ist und dem Antrag auf Auflösung mit Begründung enthielt.
- (2) Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung die vorgeschriebene Stimmenmehrheit mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande, so kann innerhalb von 3 Monaten eine neue MV stattfinden, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es eventuell eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.